

Rundschreiben 09.2014

1. Pensionsanpassung 2015

Wie jedes Jahr nach Bekanntgabe der Inflationsrate für den Monat Juli durch die Statistik Austria ist die Grundlage für die Pensionsanpassung für das nächste Kalenderjahr gegeben:

für 2015 maßgebend	VPI	PIPH
August 2013	1,80	2,10
September 2013	1,70	2,00
Oktober 2013	1,40	1,80
November 2013	1,40	1,70
Dezember 2013	1,90	2,00
Jänner 2014	1,60	1,80
Februar 2014	1,50	1,70
März 2014	1,70	1,80
April 2014	1,70	1,80
Mai 2014	1,80	1,80
Juni 2014	1,90	1,80
Juli 2014	1,80	1,90
	$20,20 : 12 =$	$22,20 : 12 =$
Jahresinflation:	1,68	1,85

Der Anpassungsfaktor ergibt sich aus der durchschnittlichen Inflationsrate im Zeitraum von August 2013 bis Juli 2014, dieser Wert (**VPI = VerbraucherPreisIndex**) ergibt 1,68 Prozent, das heißt, die

Pensionen sollen im kommenden Jahr um 1,7 Prozent steigen.

Mit dem Sparpaket 2012 wurde beschlossen, die Anpassungsfaktoren um 1,0 % (2013) und 0,8 % (2014) zu kürzen, für die Jahre 2015 und 2016 wurde wieder die volle Teuerungsabgeltung zugesagt.

Sozialminister Hundstorfer (SPÖ) und Staatssekretär Danninger (ÖVP) haben dies auch bestätigt. Die dafür notwendigen 600

Millionen Euro seien vollkommen budgetiert.

Die langjährige Forderung des Seniorenrates, für die Pensionsanpassungen nicht den VPI, sondern den **PIPH (Preisindex für PensionistenHaushalte)** heranzuziehen, wurde bisher nicht berücksichtigt, das würde mit einem Wert von 1,85 immerhin 0,2 % mehr Pensionsanpassung bedeuten.



2. Pensionserhöhung oder Pensionsanpassung?

Wir Pensionisten müssen seit vielen Jahren feststellen, dass die Pensionen im Regelfall zwar jährlich nominell erhöht werden, dass diese Erhöhungen aber fortschreitend hinter der Inflationsentwicklung zurückbleiben. Deshalb ist es angebracht, dafür nur noch den Begriff **PENSIONSANPASSUNG** zu verwenden, denn es gibt **keine realen Erhöhungen** mehr.

Ein belegbares Beispiel (Nettopension bei gleichbleibenden Voraussetzungen):

	Nettopension in €
VPI für das Jahr 2000 = 100,0	1.603,00
VPI für das Jahr 2013 = 130,7 = fiktive Pension:	2.095,00
Tatsächliche Nettopension im Jahre 2014 (entspricht VPI 116,5)	1.863,00
Verlust von 2000 bis 2014 (= 14,2 %)	232,00

Die ausbezahlten Pensionen verlieren von Jahr zu Jahr an Kaufkraft, dank der ständigen „Pensionserhöhungen“ kann sich dieser o.a. Pensionist/diese Pensionistin heuer um 232,00 Euro monatlich weniger leisten als im Jahr 2000. Je geringer die Pension, desto geringer der Verlust, je höher die Pension, desto größer der Verlust. Wenn man anstelle des VPI den PIPH zur Berechnung heranzieht, fällt im angeführten Beispiel der Verlust um 5,5 % höher aus. Sollten Sie Ihre Pension in dieser Form „nachrechnen“ wollen, die Werte für den Verbraucherpreisindex finden Sie auf www.statistik.at > VPI.

3. Pensionsanweisungen für „Landespensionisten/innen“

Wie schon berichtet, hat die Landesleitung Pensionisten Steiermark mit den zuständigen Ansprechpartnern des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung/Personalverrechnung Verhandlungen geführt, um die diesbezügliche Regelung für die Bundespensionisten/innen auch für unsere GÖD-Pensionisten/innen auf Landesebene zu erreichen. Seit Mai 2014 gab es zwei Verhandlungsgespräche und diverse Telefonate. Besonders hervorzuheben ist, dass die Initiative der Landesleitung Pensionisten Steiermark von den Vertretern/innen der Landesregierung begrüßt wurde, um ein Ergebnis zu erzielen, das für alle Beteiligten zufriedenstellend sein sollte.

Unter Einhaltung der vorgegebenen Rahmenbedingungen (Zeilen- und Zeichenbeschränkung durch die SEPA<SingleEuroPaymentsArea>-Bestimmungen; Geltungsbereich für **alle** Bezieher/innen von Pensionsleistungen durch das Land Steiermark) kann die Landesleitung Pensionisten Steiermark nun ein Endergebnis vorstellen:

- Alle Bezüge und Abzüge werden in einem genormten System den Banken übermittelt, die diese Informationen über die Kontoauszüge weitergeben. Das optische Erscheinungsbild kann auf den Kontoauszügen der Banken unterschiedlich sein, da es im Bankensektor kein genormtes System gibt.
- Eine generelle postalische Aussendung eines Pensionsnachweises bei jeder Pensionsanpassung wird es nicht geben (logistische und finanzielle Gründe). Dafür ist eine individuelle Anforderung eines detaillierten Pensionsnachweises über die zuständigen Sachbearbeiter (= Telefonnummer auf dem Kontoauszug) **jederzeit möglich**, nicht nur bei einer Pensionsanpassung.

- Die Abkürzungen auf dem Kontoauszug haben folgende Bedeutung:

Abkürzung	Erklärung	Beispiel
PENS	Pension für Monat/Jahr	09/14
PZ	Personalzahl	123456
Tel	Telefonnummer des/der Sachbearbeiters/in	0316/877-****
PE	Pension/Ruhegenuss, Nebengebühreuzulage, Sonderzahlung	1234,56
SO	Sonstiges: GÖD-Mitgliedsbeitrag, LUV-Beitrag, andere Abzüge	12,34-
RR	Rückrechnungen: Rückzahlungen, Überbergenuss oder Steuernachzahlung	1,23-
LST	Lohnsteuer	123,45-
KV	Krankenversicherung	123,45-
PSB	Pensionssicherungsbeitrag	123,45-
STB	Lohnsteuerbemessungsgrundlage	1234,56
KVB	Krankenversicherungsbemessungsgrundlage	1234,56
MV	Mitversteuerung von zusätzlichen Bezügen oder Zweitpensionen vom Dienstgeber Land Steiermark	1,23-
	Vermerk über pensionsauszahlende Stelle	Steiermark. Landesregierg./Graz

4. Sonderpensionenbegrenzungsgesetz – SpBegrG

Bezieher/innen hoher Sonderpensionen müssen ab **1. Jänner 2015** mit Einkommenseinbußen rechnen, das Gesetz wurde am 9. 7. 2014 im BGBl. I Nr. 46/2014 veröffentlicht.

Unter den Betroffenen sind gemäß Artikel 3 u. a. auch alle Personen, die ihre Pension nach dem **Pensionsgesetz 1965** (Bundespensionisten, Landeslehrer, ...) bekommen und einen Brutto-Ruhebezug über der 1,5fachen Höchstbeitragsgrundlage haben (**Wert 2014: HBGL/ASVG = 4.530,00 x 1,5 = 6.795,00**). Der diesen Grenzwert überschreitende Teil des Ruhebezuges wird zukünftig zusätzlich belastet:

über 150 % bis 200 % der HBGL	10 %
über 200 % bis 300 % der HBGL	20 %
über 300 % der HBGL	25 %

Für den von der Sonderzahlung zu entrichtenden Beitrag gilt die Tabelle mit der Maßgabe, dass an Stelle der Prozentsätze der HBGL in der linken Spalte jeweils der halbierte Prozentsatz zur Anwendung kommt.

Die Bundesvertretung der GÖD-Pensionisten stellt dazu fest: Wenn auch bei Ruhebezügen unter diesem Grenzwert (150 % HBGL) keine Änderung eintritt, so wird dennoch neuerlich und immer wieder auf die Ungerechtigkeit dieses Beitrages nach § 13a PG als „Beamten-Pensionisten-Sondersteuer“ hingewiesen und weiterhin dagegen angekämpft.

Quelle: goed.penspower.at